

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der
RWTH Aachen
Students' Parliament

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

esteller@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es
20.05.2023

Beschluss des 70. Studierendenparlaments

Änderung der Beitragsordnung und Finanzordnung (Umstrukturierung der Beitragsordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 15. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2023-05-16 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP70-A096 - Änderung der Beitragsordnung und Finanzordnung (Umstrukturierung der Beitragsordnung)“ wird mit **(34/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

1. *Ändere die Beitragsordnung wie im Anhang dargestellt (aktualisierte Version).*
2. *Ersetze in der Finanzordnung in § 10 Abs. 2 S. 2 den Teilsatz „gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 2 der Beitragsordnung“ durch „gemäß § 2 der Beitragsordnung“.*
3. *Ersetze in der Finanzordnung in § 10 Abs. 4 den Teilsatz „gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 sowie Ziffer 2 der Beitragsordnung“ durch „gemäß § 2 der Beitragsordnung“.*
4. *Ersetze in der Finanzordnung in § 16 Abs. 2 den Teilsatz „gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 der Beitragsordnung“ durch „gemäß § 2 der Beitragsordnung“.*
5. *Ersetze in der Finanzordnung in § 31 Abs. 2 den Teilsatz „Mittel, die gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Beitragsordnung für andere Institutionen als den AStA vorgesehen sind“ durch „Mittel, die gemäß § 2 der Beitragsordnung für andere Institutionen als den AStA und die Fachschaften vorgesehen sind“.*
6. *Ersetze in der Finanzordnung in § 31 Abs. 3 den Teilsatz „Mittel, die gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Beitragsordnung für*

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/8

- Fachschaften vorgesehen sind“ durch „Mittel, die gemäß § 2 der Beitragsordnung für Fachschaften vorgesehen sind“.*
7. *Ersetze in der Finanzordnung in § 50 Abs. 1 S. 1 den Teilsatz „nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Beitragsordnung“ durch „gemäß § 2 der Beitragsordnung“.*
 8. *Ersetze in der Finanzordnung in § 50 Abs. 2 den S. 1 „Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA hat jederzeit das Recht zur Prüfung der Kassen von Empfängerinnen und Empfängern zweckgebundener Studierendenschaftsbeiträge nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Beitragsordnung.“ durch „Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA hat jederzeit das Recht zur Prüfung der Kassen von Fachschaften.“.*
 9. *Ändere den Beschluss SP70-E040 wie folgt: Streiche alle Änderungen an der Beitragsordnung im Beschluss SP70-E040.*
 10. *Hebe den Beschluss SP70-E108 auf.*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

Beitragsordnung – Antrag LG und ML

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 21. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 20.12.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages befreit.

§ 2 Zusammensetzung und Höhe des Studierendenschaftsbeitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaften, das Sportreferat an den Aachener Hochschulen, die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen, das Hochschulradio Aachen e. V., das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e. V., den studentischen Hilfsfonds und den Beitrags-Härtefonds. Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.
- (2) Der Teilbetrag für den AStA beträgt 6,70 Euro ab dem Wintersemester 2020/2021, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 Euro.
- (3) Der Teilbetrag für die Fachschaften beträgt 2,00 Euro ab dem Wintersemester 2023/2024, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,04 Euro.
- (4) Der Teilbetrag für das Sportreferat an den Aachener Hochschulen beträgt 1,10 Euro.
- (5) Der Teilbetrag für die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen beträgt 1,50 Euro.
- (6) Der Teilbetrag für das Hochschulradio Aachen e. V. beträgt 0,50 Euro.
- (7) Der Teilbetrag für das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e. V. beträgt 0,53 Euro
- (8) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt 1,00 Euro im Wintersemester 2023/2024 und ab dem Sommersemester 2024 bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 Euro zum 1. Mai oder 1. November für das folgende Semester 0,50 Euro, ansonsten 0,01 Euro.
- (9) Der Teilbetrag für den Beitrags-Härtefonds beträgt 0,25 Euro im Wintersemester 2023/2024, 0,20 Euro im Sommersemester 2024, und 0,15 Euro ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 3 Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags

- (1) Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung, die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.
- (2) Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung beträgt
 1. ab dem Sommersemester 2023 142,24 Euro,
 2. ab dem Sommersemester 2024 0,00 Euro.

(3) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen

1. ab dem Sommersemester 2023 59,40 Euro,
2. ab dem Sommersemester 2024 0,00 Euro.

(4) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg

1. ab dem Sommersemester 2023 5,29 Euro,
2. ab dem Sommersemester 2024 0,00 Euro.

~~(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt, jeweils zuzüglich der aktuellen Beiträge für den studentischen Hilfsfonds gemäß Abs. 3,~~

- ~~[1.] im Sommersemester 2022 209,94 €,~~
- ~~[2.] im Wintersemester 2022/2023 212,14 €,~~
- ~~[3.] im Sommersemester 2023 218,51 €,~~
- ~~[4.] im Wintersemester 2023/2024 218,56 €,~~
- ~~[5.] ab dem Sommersemester 2024 11,63€.~~

~~(2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:~~

- ~~1. für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 6,70 € ab dem Wintersemester 2020/2021, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 €,
 - b) den Studierendensport 1,10 €,
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 €,
 - d) das Hochschulradio Aachen e.V. 0,50 €,
 - e) das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e.V. 0,53 €,~~

~~1a. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a beträgt der Teilbeitrag für den AStA im Sommersemester 2022 4,75 €.~~

~~1b. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d beträgt der Teilbeitrag für das Hochschulradio Aachen e.V. im Sommersemester 2022 0,00 €.~~

~~2. für die Fachschaften 1,00 €~~

~~3. als Mobilitätsbeitrag für~~

~~a) die Fahrtberechtigung~~

~~[1.] ab dem Sommersemester 2022 137,43 €,~~

~~[2.] ab dem Sommersemester 2023 142,24 €,~~

~~[3.] ab dem Sommersemester 2024 0,00 €,~~

~~b) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen~~

~~{1.} ab dem Sommersemester 2022 58,50 €,~~

~~{2.} ab dem Sommersemester 2023 59,40 €,~~

~~{3.} ab dem Sommersemester 2024 0,00 €,~~

~~e) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg~~

~~{1.} ab dem Sommersemester 2022 5,11 €,~~

~~{2.} ab dem Sommersemester 2023 5,29 €,~~

~~{3.} ab dem Sommersemester 2024 0,00 €.~~

~~d) der Teilbetrag für den Beitrags-Härtefonds beträgt~~

~~{1.} im Sommersemester 2022 0,36 €,~~

~~{2.} im Wintersemester 2022/2023 0,01€,~~

~~{3.} ab dem Sommersemester 2023 0,15 €.~~

~~(3) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt im Sommersemester 2023 1,00 €, im Wintersemester 2023/2024 0,50 € und ab dem Sommersemester 2024 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. Mai oder 1. November für das folgende Semester 0,50 €.~~

§ 2a

Beitrag im Falle des Vorhabens 9-Euro-Ticket

~~(1) Im Sommersemester 2022 beträgt abweichend von~~

~~1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) Punkt 1 der Mobilitätsbeitrag für die Fahrtberechtigung 95,72 €,~~

~~2. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) Punkt 1 der Mobilitätsbeitrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen 29,25 €,~~

~~3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Studierendenschaftsbeitrag zuzüglich der aktuellen Beiträge für den studentischen Hilfsfonds gemäß § 2 Abs. 3 sowie für den Beitrags-Härtefonds gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) Punkt 1 138,62 €.~~

~~(2) Sofern vor dem 02. Juni 2022 keine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages für das Sommersemester 2022 aufgrund der Sozialordnung der Studierendenschaft vorgenommen wurde, wird die Rückerstattung zu viel gezahlter zweckgebundener Beiträge für die Bezahlung des Semestertickets aufgrund der nachträglichen Anpassung der Beitragssätze von der Hochschule durchgeführt. Dies geschieht in Form einer Beitragsgutschrift für das Wintersemester 2022/2023. Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 nicht mehr eingeschrieben sind, erhalten den Differenzbetrag über das Studierendensekretariat auf Antrag erstattet. Eine Antragstellung sollte bis zum 31.12.2022 erfolgen.~~

§ 34

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird jeweils fällig
 1. a)—mit der Einschreibung,
 2. b)—mit der Rückmeldung,
 3. e)—mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
 1. a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 2. b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke.,
 - e) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Der Mobilitätsbeitrag kann in Sonderfällen nach Maßgabe des § 5 erstattet werden. Mit der Erstattung des Mobilitätsbeitrags erlischt die Fahrtberechtigung.
- (5) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (6) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 45

Aufgaben des Sozialausschusses Erlass bzw. Erstattung der Beiträge

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

§ 56

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschafts- und Mobilitätsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 67

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 07.12.2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 15.12.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.12.2022

gez. Rüdiger

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. Ulrich Rüdiger